

Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V.



Jugendordnung

Ausgabe 01/2015

**§ 1
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Radsport-Jugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereines bis einschließlich dem 18. Lebensjahr.

**§ 2
Aufgaben**

1. Die Radsport-Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.
2. Aufgaben der Radsport-Jugend sind insbesondere:
 - a. Förderung des Radsportes als Teil der Jugendarbeit,
 - b. Entwicklung neuer Formen des Sports,
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
 - d. Stärkung der Selbstverantwortung insbesondere zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Rahmen von Wettkämpfen.

**§ 3
Organe**

Organe der Radsport-Jugend sind

- a. die Jugendversammlung und
- b. der Jugendvorstand.

**§ 4
Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Radsport-Jugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Radsport-Jugend
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Wahl des Jugendvorstandes
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes
 - f. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine nicht übertragbare Stimme.
7. Jedes Mitglied der Radsport-Jugend kann bis 7 Tage vor der Jugendversammlung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung oder zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Jugendvorstand einreichen.
8. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

**§ 5
Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl beide volljährig sein müssen. Wählbar in diese Funktionen ist jedes Vereinsmitglied.
 - b. Drei Jugendvertretern (die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind).
2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Radsport-Jugend nach innen und außen.
3. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Radsport-Jugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Radsport-Jugend zufließenden Mittel.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereines gegenüber verantwortlich.

6. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:
 - a. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
Der Jugendleiter und der zweite Jugendvertreter
 - b. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird gewählt:
Der stellvertretende Jugendleiter, der erste Jugendvertreter und der dritte Jugendvertreter
 - c. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Im Fall eines Rücktrittes während der Wahlzeit bestellt der Gesamtvorstand nach Anhörung des Jugendvorstandes ein anderes Mitglied des Vereines bis zur nächsten Jugendversammlung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7
Inkrafttreten

Die neue Jugendordnung der Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Stand der Satzung und der Ordnungen: 11.02.2015